

GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

Teil I

1957	Berlin, den 19. September 1957	Nr. 58
Tag	Inhalt	Seite ^m
27. 8. 57	Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen.....	485
23.8. 57	Dritte Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Erfassen, Abliefem und Aufarbeiten von Motoren- und Industrie-Altölen.....	486
31.8.57	Preisordnung Nr. 784. — Anordnung über die Preise für Treibstoffe.....	487
21.8.57	Anordnung über Kraftstoffverbrauchsnormen für KraftfahrzeugeimStraßenverkehr	487
29. 8. 57	Anordnung über dieUmsatzsteuerbefreiungfür Vollmilchliefierungenanlandwirt-schaftliche Betriebe	488
3. 9.57	Anordnung Nr. 2 zur Änderung der Verfahrensordnung für die Sozialversicherung	488
Hinweis auf Verkündungen im P-Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demo-kratischen Republik		488

Erste Durchführungsbestimmung zur Verordnung über das Straßenwesen.

Vom 27. August 1957

Auf Grund des § 25 der Verordnung vom 18. Juli 1957 über das Straßenwesen (GBl. I S. 377) wird folgendes bestimmt:

Zu § 1 der Verordnung:

§ 1

(1) Autobahnen dienen ausschließlich dem Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen. Sie sind frei von höhen- gleichen Kreuzungen und sollen aus zwei getrennten Fahrbahnen für den Richtungsverkehr bestehen. Die Anschlußstellen sind Bestandteil der Autobahn. Sie dienen ausschließlich der Ein- und Ausfahrt.

(2) Fernverkehrsstraßen dienen vorwiegend dem überbezirklichen Fernverkehr.

(3) Landstraßen I. Ordnung dienen überwiegend dem Werks- und Berufsverkehr innerhalb der Bezirke sowie als Zubringer für Staatsstraßen.

(4) Landstraßen II. Ordnung sind Straßen mit nur örtlicher Bedeutung. Sie dienen als Zubringer für Fernverkehrsstraßen und Landstraßen I. Ordnung.

(5) Kreisstraßen sind Straßen oder Wege, die zwei oder mehrere Orte miteinander verbinden und eine über die betroffenen Gemarkungen hinausgehende Bedeutung haben. Sie beginnen und enden an der Grenze der Ortslagen und können auch Rad- oder Gehwege sein.

(6) Kommunale Straßen sind alle übrigen Straßen, Wege und Plätze.

§ 2

Wird die Einstufung einer Straße geändert, tritt der Wechsel in der Straßenverwaltung erst zu Beginn des folgenden Kalenderjahres in Kraft.

Zu § 2 der Verordnung:

§ 3

(1) Fahrbahn ist der Teil der Straße, der durch eine entsprechende Befestigung zur Aufnahme des Straßenverkehrs bestimmt ist. Gehbahnen und Gehwege dienen ausschließlich dem Fußgängerverkehr. Innerhalb des Straßenkörpers liegende Radbahnen und außerhalb des Straßenkörpers oder ohne Zusammenhang mit einer Straße verlaufende Radwege sind ausschließlich zur Aufnahme des Verkehrs mit Fahrrädern bestimmt.

(2) Untergrund ist der Teil des Straßenkörpers, der zwischen den Straßenbegrenzungslinien liegt und allein oder zusammen mit sonstigen Anlagen zur Sicherung der Standfestigkeit der Straße dient.

(3) Bankett ist der Teil des Straßenkörpers, der außerhalb der Fahrbahn liegt und vornehmlich der Aufnahme von Straßengehölzen und anderen Verkehrsleiteinrichtungen sowie der Verkehrszeichen dient.

(4) Freistreifen ist ein 0,50 m breiter, meist im-befestigter Geländestreifen, der außerhalb des äußeren Randes der Nebenanlagen liegt. Seine Breite kann er-weitert werden, wenn es die Sicherheit des Verkehrs und die Standfestigkeit des Straßenkörpers erforder-lich machen. Der äußere Rand des Freistreifens bildet die Straßenbegrenzungslinie.

(5) Straßengehölze sind Alleebäume, Obstbäume, Sträucher und Hecken, die als Leiteinrichtungen für den Straßenverkehr, bei Mittelstreifen auch als Blendschutz dienen.

§ 4

Innerhalb der Straßenbegrenzungslinien liegendes Gelände, das zur Erhaltung der Standfestigkeit der Straße oder zur Sicherung des ungestörten Gemein-gebrauchs nicht benötigt wird, kann von der Straßen-verwaltung den Eigentümern oder Rechtsträgern von